

# Gemeindeverwaltungsverband Jestetten

---

## Niederschrift über die öffentliche Sitzung

der Verbandsversammlung  
am 19. Juli 2021  
Tagungsort: Rathaus Jestetten, Sitzungssaal  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 19:15 Uhr

Anwesend:  
Vorsitzende: Bürgermeisterin Ira Sattler

Mitglieder: **Gemeinde Jestetten**  
GR Andreas Merk  
GR'in Angelika Hämmerle  
GR Elio Ritacco  
GR Markus Weißenberger (stv. für GR Reimund Hartmann)

### **Gemeinde Lottstetten**

Bürgermeister Andreas Morasch  
GR Urban Rehm (stv. für GR Martin Russ)  
GR Andreas Henes (stv. für GR Hauke Schneider)

### **Gemeinde Dettighofen**

Bürgermeisterin Marion Frei  
GR Andreas Griesser

Ferner waren anwesend: stv. Verbandsrechner Günther Vollmer  
Hauptamtsleiterin Fischer als Verbandsschritfführerin

Anzahl der Zuhörer: 0

Die Sitzungseinladung wurde am 06.07.2021 versandt mit Sitzungsvorlagen zu den TOP'en 1, 2 und 3.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gegen die Erörterung der Tagesordnung entsprechend der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

## **T A G E S O R D N U N G**

1. 7. Änderung des Flächennutzungsplans; punktuelle Änderungen für Jestetten im Gewann „Lachen“
  - 1.1 Beratung und Beschlussfassung über die während der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen
  - 1.2 Billigung des Planentwurfs und Beschlussfassung, die 7. Flächennutzungsplanänderung öffentlich auszulegen
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2020
3. Änderung der Verbandssatzung bezüglich Erhebung und Abrechnung einer Verbandsumlage und Festsetzung des Basiskapitals ab 01.01.2019
4. Verschiedenes
  - 4.1 Medizinisches Versorgungszentrum

# 1.

## 7. Änderung des Flächennutzungsplans; punktuelle Änderungen für Jestetten im Gewann „Lachen“

---

- 1.1 Beratung und Beschlussfassung über die während der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen
- 1.2 Billigung des Planentwurfs und Beschlussfassung, die 7. Flächennutzungsplanänderung öffentlich auszulegen

Neben dem Offenlegungsentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist den Verbandsvertretern auch die nachstehend abgedruckte Zusammenfassung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen als Sitzungsvorlage zugegangen.

**Gemeindeverwaltungsverband Jestetten**  
**7. Flächennutzungsplanänderung**

Stand: **19.07.2021**

### **Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

---

Seite 1 von 3

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	2
A.2	Schweizerische Bundesbahnen SBB AG.....	2
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	3
B.1	Regionalverband Hochrhein-Bodensee.....	3
B.2	bnNETZE GmbH.....	3
B.3	Energieversorgung Klettgau-Rheintal.....	3
B.4	Landratsamt Waldshut – Baurechtsamt.....	3
B.5	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsamt.....	3
B.6	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaftsamt.....	3
B.7	Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz.....	3
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 44.....	3
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 45.....	3
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Kompetenzzentrum für Energie .....	3
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21.....	3
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55.....	3
B.13	Primacom Berlin GmbH.....	3
B.14	Naturschutzbeauftragter .....	3
B.15	Regionaler Naturpark Schaffhausen.....	3
B.16	Verbandsgemeinde Lottstetten.....	3
B.17	Verbandsgemeinde Dettighofen .....	3
B.18	Gemeinde Jestetten – Rechnungsamt .....	3
B.19	Gemeinde Jestetten - Ortsbauamt.....	3
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN .....	3

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 22.02.2021)	
A.1.1	Von dieser Änderung des FNP sind wir nicht betroffen. Sollten irgendwelche Bauwerke errichtet werden benachrichtigen Sie uns bitte wieder.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.2</b>	<b>Schweizerische Bundesbahnen SBB AG</b> (Schreiben vom 02.03.2021)	
A.2.1	Danach beabsichtigt die Gemeinde Jestetten, Hombergstraße 2, D-79798 Jestetten, die 7. Änderung des Flächennutzungsplans infolge der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (Solarpark) eines privaten Investors auf dem Flst. Nr. JE4254, neben der SBB Bahnlinie Schaffhausen-Zürich und der Bundesstrasse B 27 in Gewann Lachen im Ortsteil Jestetten (D).  Nach abgeschlossener interner Prüfung stimmen die SBB der 7. Änderung des Flächennutzungsplans resp. der Umweltprüfung nach LEisenbG § 3 (Sicherheitsvorschriften) und § 4 (Bauliche Anlagen in der Nähe von Bahnanlagen) ohne Auflagen und Bedingungen zu.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Regionalverband Hochrhein-Bodensee</b> (Schreiben vom 09.03.2021)
<b>B.2</b>	<b>bnNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 11.03.2021)
<b>B.3</b>	<b>Energieversorgung Klettgau-Rheintal</b> (Schreiben vom 24.02.2021)
<b>B.4</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Baurechtsamt</b>
<b>B.5</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsamt</b>
<b>B.6</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Landwirtschaftsamt</b>
<b>B.7</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz</b>
<b>B.8</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 44</b>
<b>B.9</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 45</b>
<b>B.10</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Kompetenzzentrum für Energie</b>
<b>B.11</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21</b>
<b>B.12</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55</b>
<b>B.13</b>	<b>Primacom Berlin GmbH</b>
<b>B.14</b>	<b>Naturschutzbeauftragter</b>
<b>B.15</b>	<b>Regionaler Naturpark Schaffhausen</b>
<b>B.16</b>	<b>Verbandsgemeinde Lottstetten</b>
<b>B.17</b>	<b>Verbandsgemeinde Dettighofen</b>
<b>B.18</b>	<b>Gemeinde Jestetten – Rechnungsamt</b>
<b>B.19</b>	<b>Gemeinde Jestetten - Ortsbauamt</b>

**C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.

**Bürgermeisterin Sattler** erinnert daran, dass der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans am 01.12.2020 erfolgt ist. Das Vorhaben selbst sei bereits genehmigt und realisiert. Die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren sei nur noch eine Formalität. Sie schlägt vor, dass sich der Gemeindeverwaltungsverband die Abwägung des Planers zu eigen macht und mit dem in der Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung unverändert in Offenlage geht.

**Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander zu den Anregun-**

gen entsprechend den in der Sitzungsvorlage zuvor abgedruckten Beschlussvorschlägen Stellung zu nehmen.

Die **Verbandsversammlung beschließt ferner einstimmig, die 7. Flächennutzungsplanänderung in der vorgestellten Form öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.**

Es wird bestätigt, dass an der Beratung und Beschlussfassung keine befangenen Mitglieder mitgewirkt haben.

## 2.

### **Feststellung des Jahresabschlusses 2020**

---

Der Entwurf der Jahresrechnung 2020 ist den **Verbandsvertretern** als Sitzungsvorlage zugegangen. Einleitend führt **Bürgermeisterin Sattler** aus, dass der **Gemeindeverwaltungsverband** und die **Gemeinde Jestetten** aus Anlass ihres Ausscheidens von der **GPA** geprüft worden sind. Dabei wurde beanstandet, dass der **Verband** die liquiden Mittel, welche sich im Laufe der Jahre angesammelt haben, nicht an die drei Mitgliedsgemeinden ausbezahlt hat. Sie verweist dazu auf die Schlussbetrachtung im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2020. Rechtlich sei diese Vorgehensweise nicht in Ordnung, aber aus praktischen Gründen sinnvoll. Mit Herrn Santl von der **GPA** wurde abgestimmt, dass man es für die Jahresrechnung 2020 noch einmal auf diese Art machen kann. Für die Zukunft müsse die Satzung geändert werden. **Die Vorsitzende** verweist dazu auf TOP 3.

**Die **Verbandsversammlung stellt einstimmig die Jahresrechnung 2020 gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 95 der Gemeindeordnung wie folgt fest:****

## Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 18 Gesetz über komm. Zusammenarbeit i.V.mit § 95b der Gemeindeordnung BW stellt die Verbandsversammlung am 19.07.2021 den Jahresabschluss für das Jahr 2020 mit folgenden Werten fest:

	EUR
<b>1. Ergebnisrechnung</b>	
1.1 Summe der ordentlichen Erträge	4.500,00
1.2 Summe der ordentlichen Aufwendungen	4.878,69
<b>1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>-378,69</b>
1.4 Außerordentliche Erträge	0,00
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0,00
<b>1.6 Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)</b>	<b>0,00</b>
<b>1.7 Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)</b>	<b>-378,69</b>
<b>2. Finanzrechnung</b>	
2.1 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.303,10
2.2 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.681,79
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung</b>	<b>-378,69</b>
2.4 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.5 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
<b>2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>
<b>2.7 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b>	<b>-378,69</b>
2.8 Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9 Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
<b>2.10 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>
<b>2.11 Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>-378,69</b>
2.12 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0,00
<b>2.13 Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>312,78</b>
<b>2.14 Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln</b>	<b>-378,69</b>
<b>2.15 Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>-65,91</b>
<b>3. Bilanz</b>	
3.1 Immaterielles Vermögen	0,00
3.2 Sachvermögen	0,00
3.3 Finanzvermögen	115,91
3.4 Abgrenzungsposten	0,00
3.5 Nettoposition	0,00
<b>3.6 Gesamtbetrag auf der Aktivseite</b>	<b>115,91</b>
3.7 Basiskapital	50,00
3.8 Rücklagen	0,00
3.9 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10 Sonderposten	0,00
3.11 Rückstellungen	0,00
3.12 Verbindlichkeiten	65,91
3.13 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
<b>3.14 Gesamtbetrag auf der Passivseite</b>	<b>115,91</b>

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen  
(§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs	Ergebnis des Haushaltsjahres						vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		Basiskapital	
	Sonderergebnis		ordentliches Ergebnis		Vorjahr		zweitvorangegangenen Jahr		drittvorangegangenen Jahr		ordentlichen Ergebnisses		Sonderergebnisses
	1	2	3	4	5	6	7	8					
1	0,00	-378,69	-4.490,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	
2		0,00	0,00										
3		0,00											
4		0,00										0,00	
5		0,00											
6		0,00											
7		0,00										0,00	
8		0,00										0,00	
9		0,00										0,00	
10		0,00	0,00										
11									0,00			0,00	
12		0,00										0,00	
13												0,00	
14												0,00	
15												50,00	

Ort/ Datum

(Unterschrift)

### **Erstattung von Verwaltungsleistungen an die Gemeinde Jestetten**

Die Berechnung der Kostenerstattung für die von der Gemeinde Jestetten an den Verband erbrachten Verwaltungsleistungen wird gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandsatzung genehmigt.

### **Kassenbestand / Kassenvorgriff**

Zum Bilanzstichtag ist ein rechnermäßiger Kassenbestand von -65,91 € ausgewiesen.

### 3.

## **Änderung der Verbandssatzung bezüglich Erhebung und Abrechnung einer Verbandsumlage und Festsetzung des Basiskapitals ab 01.01.2019**

---

Der Verbandsversammlung ist die nachstehend abgedruckte Sitzungsvorlage zugegangen.

### **Änderung des Basiskapitals ab 01.01.2021**

Die Gemeindeprüfungsanstalt BW hat vor Aufstellung der Jahresrechnung 2020 die Eröffnungsbilanz 2019 sowie den Jahresabschluss 2019 geprüft. Dabei ist aufgefallen, dass der Verband in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 ein Basiskapital in Höhe von 4.853,10 EUR ausgewiesen hat. Das Basiskapital setzte sich zusammen aus den liquiden Mitteln in Höhe von 4.803,10 EUR, sowie der Beteiligung am Badischen Gemeindeversicherungsverband in Höhe von 50,00 EUR. Streng genommen gehören die liquiden Mittel, welche sich durch Überschüsse aus früheren Jahren angesammelt haben, den drei Mitgliedsgemeinden. Dies entspricht den Regelungen der Verbandssatzung. Deshalb wurde dieser Formfehler im aktuellen Jahresabschluss 2020 geheilt. Der Betrag von 4.803,10 EUR wurde bilanztechnisch in eine Verbindlichkeit an die drei Mitgliedsgemeinden umgewandelt. Ab 01.01.2021 beträgt das Basiskapital danach nur noch 50,00 EUR

### **Änderung der Verbandssatzung bezüglich Erhebung und Abrechnung einer Verbandsumlage**

Bislang war in § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung geregelt, dass der nicht gedeckte Aufwand in einer Verbandsumlage auf der Grundlage der Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden umgelegt wird.

Seit Gründung des GVV wurde die Verbandsumlage immer im jeweiligen Haushaltsplan beschlossen und erhoben. Eine Spitzabrechnung des tatsächlich nicht gedeckten Aufwandes zum Jahresabschluss erfolgte nie. Stattdessen wurden etwaige Überzahlungen in die Allgemeine Rücklage eingebucht.

Die GPA hat in ihrer Prüfung des Jahresabschlusses 2019 dieses Vorgehen moniert und darauf hingewiesen, dass die Regelungen in § 8 der Verbandssatzung so gedeutet werden, dass nur der tatsächlich nicht gedeckte Aufwand abgerechnet werden darf und die Differenz hierzu als Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedsgemeinden verbucht werden muss.

Die Verwaltung schlägt vor, das jahrzehntelange Vorgehen beizubehalten und auch in Zukunft eine kleine Rücklage anzusammeln und deswegen den § 8 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

Satzung zur Änderung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Jestetten

Aufgrund der §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 19.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Im Übrigen legt der Verband den nach Abs. 1 und 2 nicht gedeckten Aufwand auf der Grundlage der Einwohnerzahlen um. Dies gilt insbesondere auch für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sofern die Kosten hierfür nicht als Bestandteil der in Abs. 1 zu erstattenden Sachkosten erhoben werden.

Ergibt sich nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Über- oder Unterdeckung der Ergebnisrechnung, wird diese als Rücklage aus ordentlichen Erträgen bzw. als Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses eingebucht.

#### § 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Jestetten, den 19.07.2021  
Die Verbandsvorsitzende  
Ira Sattler, Bürgermeisterin

**Bürgermeisterin Sattler** erläutert, dass die GPA gerne zum Jahresende eine Spitzabrechnung gehabt hätte. Die liquiden Mittel sollten dabei auf null gesetzt werden durch Auszahlungen an die oder Rückforderungen von den Verbandsgemeinden. Die Verwaltung schlägt vor, das Jahrzehnte lange Vorgehen beizubehalten und dazu einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Die GPA könne dann diese Vorgehensweise nicht mehr beanstanden.

Der **stellvertretende Verbandsrechner Vollmer** ergänzt, dass es der erklärte Wille des Gemeindeverwaltungsverbands gewesen sei, eine kleine Rücklage zu bilden.

**Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Jestetten:**

Satzung zur Änderung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Jestetten

Aufgrund der §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 19.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Im Übrigen legt der Verband den nach Abs. 1 und 2 nicht gedeckten Aufwand auf der Grundlage der Einwohnerzahlen um. Dies gilt insbesondere auch für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sofern die Kosten hierfür nicht als Bestandteil der in Abs. 1 zu erstattenden Sachkosten erhoben werden.

Ergibt sich nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Über- oder Unterdeckung der Ergebnisrechnung, wird diese als Rücklage aus ordentlichen Erträgen bzw. als Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses eingebucht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Jestetten, den 19.07.2021  
Die Verbandsvorsitzende  
Ira Sattler, Bürgermeisterin

4.

## **Verschiedenes**

---

### **4.1 Medizinisches Versorgungszentrum**

**Gemeinderat Merk** erkundigt sich nach dem Sachstand in Bezug auf die Gründung der Genossenschaft für ein medizinisches Versorgungszentrum. **Bürgermeisterin Sattler** berichtet, dass Herr Salinger praktisch wie ein Prokurist handelt und mit den Ärzten Vereinbarungen abschließt. Er hat einen Vorschuss bekommen über 30.000 €. Die Firma Diomedes hätte den Betrag gerne in drei Teilbeträge aufgeteilt. Mit der Antragstellung werden jedoch bereits 28.000 € fällig, was nach Ansicht von **Bürgermeisterin Sattler** nicht in Ordnung ist. Sie hat dazu eine Mail geschrieben an Herrn Dr. Felger, worauf sie bisher noch keine Antwort erhalten hat. Der Wirtschaftsplan liege bisher noch nicht vor. Der ursprünglich vorgesehene Termin für die Beratung noch vor der Sommerpause wird nicht klappen. Bisher hätten zwei Vorstandssitzungen stattgefunden. Es sei alles komplizierter als erwartet. **Bürgermeisterin Sattler** sichert dem Gemeindeverwaltungsverband zu, ihn auf dem Laufenden zu halten.

Vorsitzende

Schriftführerin